

Politikwissenschaftliche Grundlagen der Gewaltdebatte

Einführung in die VO "Eine von fünf. Gewalt im sozialen Nahraum", 06.10.2008

Birgit Sauer

"Die neue institutionelle Ordnung scheut Verantwortung und bezeichnet ihre Gleichgültigkeit als 'Freiheit' für die an der Peripherie stehenden Individuen und Gruppen. Der Nachteil der aus dem neuen Kapitalismus abgeleiteten Politik ist die Gleichgültigkeit." (Sennet 2005)

1. Moderne Gewaltstrukturen. Einleitung und Fragestellung

Die Bilder von den Überschwemmungen im Süden der USA führten wieder einmal vor Augen, dass der "Traum von der gewaltfreien Moderne" (Joas 1994) gehörig ausgeträumt ist: Nicht die Naturgewalten von Hurrikans sind schockierend, sondern die Gewalt staatlicher Unterlassung von Vor- und Nachsorge, die gewalttätige Vernachlässigung von Menschen in Not und lebensbedrohlichen Situationen. Hatte die Hegemonie sozialwissenschaftlicher Modernisierungstheorien lange Zeit den Blick auf Brüche und Ambivalenzen, auf die Kriege der moderne und die institutionalisierten Gewaltförmigkeiten verstellt (vgl. u.a. Baumann 1995; Sofsky 1996; Miller/Soeffner 1996), so greift in den Sozialwissenschaften allmählich die Erkenntnis Raum, dass Gewalt kein "Störfall" der so genannten "Zivilisation", sondern vielmehr ihr "Normalfall" ist (von Trotha 2000: 263). Die Frage der Gewaltreduktion, die Zähmung (individueller) Gewalt war und ist das Thema des modernen Staates. Dieser schlug eine ganz spezifische Lösung der Gewaltproblematik vor, nämlich die Konzentration von (physischer) Gewalt beim (National-)Staat. Das Gewaltmonopol sollte die Gewalttätigkeit der BürgerInnen untereinander verhindern bzw. verbieten. Die "subjektlose Gewalt" Staat (Gerstenberger 1990) schränkte persönliche Gewalt ein, objektivierte und legitimierte damit zugleich staatliche Gewalt – sowohl innen-, vor allem aber außenpolitisch. Garantiert wurde den BürgerInnen in diesem fiktiven Vertrag "Sicherheit" durch den Staat – als Sicherheit vor direkter physischer Gewalt, später dann auch als soziale Sicherheit durch den umverteilenden Wohlfahrtsstaat. Aus feministischer Perspektive wurde dieses staatliche Gewaltmonopol längst als "Mythos" dekonstruiert (Rumpf 1995). Die Frauenforschung machte bereits seit den 1980er Jahren auf die Gewaltsamkeit des modernen Staates aufmerksam (Bennholt-Thomsen 1985; Hagemann-White 1989): Männergewalt gegen Frauen ist genuiner Bestandteil herrschaftlicher Geschlechterverhältnisse (vgl. Hagemann-White 2002), und die *systematische Unsicherheit* von Frauen ist eine immanente Dimension moderner Staaten, da geschlechtsspezifische Abhängigkeitsstrukturen die Grundlage staatlicher Normen und Gesetze bilden. Im Nahraum der so genannten Privatheit garantierte das staatliche Gewaltmonopol nicht die Sicherheit, aus der es seine Rechtfertigung bezieht. Im Gegenteil: Ehegesetze, Polizei und Rechtsprechung können bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein als Opportunitätsstruktur von Männergewalt gegen Frauen gelten. Inzwischen ist der Sensibilisierungsgrad für Gewalt gegen Frauen vergleichsweise hoch, weil dies die Frauenbewegung beharrlich als Ausdruck ungleicher Geschlechterverhältnisse skandalisierte und politisierte. Die UNO setzte im Jahr 1993 Männergewalt auf die internationale Politikagenda (vgl. Wölte 2002), in Deutschland und Österreich sind "Gewaltschutzgesetze" in Kraft, die die Wegweisung des Gewalttäters aus der gemeinsamen Wohnung und somit das aktive staatliche Vorgehen gegen private (Männer-) Gewalt ermöglichen.

Zwar hat also die "Modernisierung" des Staates als Rechts-, Sozial- und "Gleichberechtigungsstaat" die staatlichen Gewaltstrukturen partiell transformiert und die Abhängigkeiten und mithin die Verletzungsoffenheit von Frauen teilweise beseitigt, doch geschlechtsspezifische, staatlich legitimierte bzw. tolerierte Gewaltsamkeit überdauerte die Transformation moderner Staatsprojekte vom Westfälischen Machtstaat, über den Rechtsstaat bis hin zum Sozialstaat des 20. Jahrhunderts. Die These, dass das staatliche Gewaltmonopol unvollständig ist, hat inzwischen Eingang in sozialwissenschaftliche Forschung jenseits feministischer Debatten gefunden (vgl. u.a. von Trotha 2000). Das Gewaltmonopol befindet sich in der Krise, es werde zunehmend privatisiert (vgl. für viele: Schlichte 2000: 161, 167), ja es nahe das Ende der konstitutionellwohlfahrtsstaatlichen Ordnungsform der Gewalt" (von Trotha 1995: 153). Auch wenn aus einer Geschlechterperspektive die "Neuartigkeit" dieser Prozesse füglich zu bezweifeln ist, stellt sich die Frage, wie sich der Umbau des Sozialstaates, die Privatisierung und Individualisierung sozialer Sicherungsleistungen bzw. die Deregulierung der Sphäre der Ökonomie und die nur noch selektiven Eingriffe staatlicher Regelungsinstanzen in Produktion und Arbeitsmärkte auf die geschlechtsspezifisch institutionalisierten Gewaltverhältnisse auswirken. "Reform" wurde zu einem Schlüsselwort neoliberaler Politikprojekte. Reform, ein unschuldiges Wort, das sich aber als ein nicht nur gewaltiger, sondern auch gewalttätigmilitaristischer Diskurs der permanenten Zerstörung tradierter Institutionen und Identitäten entpuppt. Bringen neoliberale Umstrukturierungen unter dem Signum der Reform neue Formen von Gewalt hervor, verstärken sie alte Gewaltstrukturen oder sind sie in der Lage, Gewaltverhältnisse zu beseitigen? Der Artikel möchte das geschlechtsspezifische Gewaltpotenzial des post-fordistischen Nationalstaates abschätzen und die These plausibilisieren, dass die aktuellen Veränderungen von Staatlichkeit dazu beitragen, dass die im Keynesianischen Wohlfahrtsstaat "aufgehobenen" geschlechtsspezifischen Gewaltverhältnisse wieder in den Alltag von Frauen "einbrechen". Dazu ist es im ersten Schritt nötig, meinen Gewaltbegriff zu klären und offenzulegen. Im zweiten Schritt werde ich die Gewaltstrukturen im Keynesianischen Wohlfahrtsstaat als Folie für die Einschätzung von Gewaltförmigkeit im Prozess neoliberaler Reformierung von Staatlichkeit – dem letzten argumentativen Schritt – darstellen.

2. Welcher Gewaltbegriff?

Sozialwissenschaftliche Gewaltbegriffe sind vieldeutig und ambivalent (vgl. Meyer et al. 2005). In den vergangenen Jahren spitzten sich Definitionsbemühungen auf die Gegenüberstellung eines engen und eines weiten Gewaltbegriffs zu. Während der enge Begriff Gewalt auf direkte und intendierte physische Schädigung beschränkt wissen möchte, plädiert eine weite Begriffsfassung für die Berücksichtigung von struktureller Gewalt und institutionalisierten Gewaltverhältnissen. Ein geschlechtssensibler Gewaltbegriff muss meines Erachtens einen weiten Gewaltbegriff zugrunde legen, um die Vielfältigkeit geschlechtsspezifischer Bedrohungs- und Unsicherheitslagen von Frauen analytisch in den Blick zu bekommen (vgl. Sauer 2002). *Ökonomische Unsicherheit* und Ausbeutung durch geschlechtssegregierte Arbeitsmärkte, niedrige Frauenlöhne und Benachteiligungen im System sozialer Sicherheit, *soziale Unsicherheit* und Diskriminierung durch die gesellschaftliche Abwertung von Fürsorgearbeit, *reproduktive Unsicherheit* durch Abtreibungsbeschränkungen oder Pränataldiagnostik sowie *politische Unsicherheit* durch Ausschluss und Marginalisierung sind Formen institutionalisierter Geschlechtergewalt (vgl. u.a. Hagemann-White 2002; Kavemann 2000; Faulseit et al. 2001; Sauer 2002).

Der enge, nur auf personale, physische und intentionale Gewalt fokussierende Gewaltbegriff ignoriert Schädigungen, Beschädigungen und Beeinträchtigungen wie beispielsweise Abwertung und vorenthaltene Anerkennung, gewaltsame Rede, sexuelle Gewaltandrohung und der subtile Zwang sexueller Belästigung, die sich körperlich auswirken können, doch auch bereits an sich Gewaltakte sind. Ein geschlechtersensibler Gewaltbegriff muss vor allem auch die Dimension symbolischer Gewalt (Bourdieu 1985; Pross 1981) einschließen. Das Bild der als schwach konstruierten Frau, die als verletzlich dargestellt wird, und dadurch real verletzungsgefährdet ist, produziert ebenso Gewaltsamkeit wie Heterosexismus (vgl. Soine 2002). Staatliche Normen und Gesetze sind darüber hinaus Träger des symbolischen Gewaltmonopols, wenn es beispielsweise um die Deutung und institutionelle Konstruktion der Identität der zu schützenden und mithin abhängigen Frau geht. Gewalt ist also niemals nur Handeln, sondern immer auch Struktur. In den Worten Bourdieus (vgl. Bourdieu 1985) realisiert sich Gewalt als Handlung, als ein gewalttätiger Habitus nur und erst in einem erzeugenden herrschaftsförmigen Feld. "Verletzungsmächtigkeit" ist ohne Zweifel Teil der Condition Humaine (Popitz 1992: 44). Die "Verletzungsoffenheit" des Menschen (ebd.) führt aber nur innerhalb von Herrschaftsverhältnissen zum Verletzungshandeln. Johan Galtungs (1981) Begriff der "strukturellen Gewalt" macht auf Formen der Verhinderung von Lebenschancen in kapitalistischen Demokratien aufmerksam (vgl. auch Roy 2005). Gewalt gegen Frauen ist strukturelle Gewalt, sie ist in Herrschafts- und Gewaltverhältnissen, in einer Gewaltstruktur verortet, die Frauen verletzungsgefährdet . Geschlechterverhältnisse sind also (latente) Gewaltverhältnisse, denn sie produzieren systematisch die "Verletzbarkeit" von Frauen. Der Begriff der "institutionalisierten Gewaltverhältnisse" ist m.E. in der Lage, soziale, kulturelle und individuelle Gewalt zu analysieren und zu kritisieren. Vor allem aber hebt der Begriff der *Institutionalisierung* darauf ab, dass in der Organisation und Ordnung von Gesellschaft, also in Staat und Politik, Gewalt eingelagert und abgesichert ist (vgl. Narr 1974: 33f.). Institutionelle *Gewaltverhältnisse* sind dann solche Benachteiligungs-, Ausschließungs- und Marginalisierungszusammenhänge, die eine staatlich-rechtliche Absicherung erhalten haben. Gewalt gegen Frauen ist ein solches historisch in westlichen Staaten institutionalisiertes Gewaltverhältnis (Sauer 2002).¹

3. Gezähmte Gewalt? Souveränität und Unsicherheit als Idee des nationalen Territorialstaates

Auf der Basis dieses Gewaltkonzepts lässt sich der Staat als ein patriarchales Herrschaftsverhältnis bzw. als geschlechtliches Gewaltverhältnis begreifen. Entstehung und Begründung des modernen Staates sind in einem männlichen Kontext angesiedelt. Insbesondere die Idee der Souveränität und des staatlichen Gewaltmonopols fallen unter dieses Männlichkeitsverdikt. Am Prinzip des Gewaltmonopols wird sinnfällig, dass staatlicher Maskulinismus, d.h. männliche politische Dominanz und institutionalisierte Geschlechtergewalt homologe Strukturen sind, die *gleichzeitig*, aber nicht *gleichursprünglich* entstanden sind (vgl. Brown 1992, S. 15). Sowohl »violentia«, die der Staat »zur Erfüllung der Ordnungsfunktion« ausübt (Fenske 1975), wie auch staatliche »potestas« sind männlich konnotiert.

¹ Ganz ähnlich unterscheidet Peter Imbusch physische Gewalt bzw. körperliche Schädigung von psychischer Gewalt (Worte, Bilder) und institutioneller Gewalt (Staatsgewalt) sowie struktureller und kultureller bzw. symbolischer Gewalt (Imbusch 2002: 37ff.).

Das Konstruktionsprinzip des modernen Staates ist historisch in zweifacher Hinsicht vergeschlechtlicht:

Erstens war der Staatsapparat, der das Gewaltmonopol nach innen (Polizei) und nach außen (Militär) durchsetzt, im wahrsten Sinne des Wortes »bemannt«. Das Militär war der Idealtypus des maskulinistischen »Anstaltsbetriebs«, wie Weber die Bürokratie, den zweiten Arm der »potestas« bezeichnete (Weber 1980, S. 29). Die Gewaltsamkeit der Staatsbildungen und der Gewaltmonopolisierung seit dem 17. Jahrhundert gründete auf männlicher Waffenfähigkeit. Mit der Einführung allgemeiner Wehrdienste seit dem 18. Jahrhundert war das Soldatentum nicht mehr monetarisiert, kein Söldnerdienst mehr, sondern es wurde nationalisiert und in neuartiger Weise vergeschlechtlicht: Soldat war man auf der Basis zweier Kriterien: Zugehörigkeit zu einem Staat und zu einem Geschlecht, dem männlichen. Die Verknüpfung der beiden Kriterien machte das Geschlecht seitdem zu einer staatlich-politischen Kategorie.

Zweitens wurde das staatliche Gewaltmonopol in einer **geschlechtsspezifischen Rollenverteilung** durchgesetzt: Es entstand im spannungsreichen Verhältnis nicht nur zur Gewalttätigkeit der »Soldatenbanden« (Tilly 1993), sondern auch zu den »Haushalten«. Die männliche oder »patrimoniale Autorität« beruhte auf der physischen Fähigkeit des Patriarchen, mit der er den Haushalt gegen die Kriegsbanden und gegen die fürstliche Willkür schützte (Weber 1980, S. 451). Der Staat etablierte sich so auf einem zweigeteilten Herrschaftsprinzip: der bürokratisch-militärischen und der hausväterlichen Gewalt. Daraus entstand die Doppelgesichtigkeit moderner Staatlichkeit: Einerseits bündelt der moderne Staat die Gewalttätigkeit der Individuen und bindet sie an sich – Monopolisierung; andererseits delegiert und dezentralisiert er Gewalt an die Hausväter, und sichert damit seine Stabilität ab. Zur Durchsetzung des Gewaltmonopols gegenüber den einzelnen Feudalherren übertrug der moderne Staat Herrschaftsgewalt, d.h. einen Teil seines Gewaltmonopols, »auf die einzelnen männlichen Familienoberhäupter« (Nicholson 1994, S. 41). Das seiner Gewalt in der öffentlichen Sphäre enteignete männliche Subjekt erhielt von der »potestas« (Amtsgewalt) sowohl die legitime Verfügungsgewalt über Haushaltsangehörige als auch die »violentia« im Privatbereich übertragen. Staatliche »potestas« beruht auf dem spannungsvollen Arrangement des Geschlechterverhältnisses zwischen physischem **Gewaltmonopol** und patriarchalen **Gewaltoligopolen**. Die Privatheit der Familie war eine staatliche Exklave, eine vom staatlichen Gewaltmonopol tolerierte »private Gewaltverwaltung« (zur Begrifflichkeit Schlichte 2000, S. 167).

Der moderne Staat gründete sich somit als ein männliches Gewaltverhältnis. Staatliche Amtsgewalt (»potestas«) sicherte Geschlechterverhältnisse als Gewaltverhältnisse ab. Die Entpersönlichung von Herrschaft als Merkmal des modernen Staates ist nicht vollständig gelungen, ja sie war systematisch nicht intendiert. Das Geschlechterverhältnis blieb ein *persönliches* Herrschafts-, Unterordnungs- und Gewaltverhältnis. Frauen wurden im Prozess der modernen Territorialstaatsbildung zur »beherrschbaren Naturgrundlage« und mithin nicht zu autonomen (politischen) Subjekten (ebd., S. 227). Staatliche Souveränität und staatliches Gewaltmonopol basieren auf einem zweigeschlechtlichen Modell, besser gesagt: Die Zweigeschlechtlichkeit stellt einerseits die staatliche Illusion von Souveränität und Sicherheit her, sie produziert aber andererseits Unsicherheit qua Geschlecht und entzieht familiarisierte Personen staatlich-öffentlichem Schutz.

4. Rechtsstaat und Vertrag: staatliches Gewaltmonopol und private Gewaltoligopole

Historisch waren die Idee der Rechtsstaatlichkeit und der Volkssouveränität/Demokratie Kampfbegriffe mit dem Ziel, die Fürstensouveränität einzugrenzen (vgl. Habermas 1992: 637). Domestizierungs- und Zivilisierungsprozesses (Elias 1978) zielten auf die Begrenzung staatlicher Herrschaft bzw. auf Abwehr von staatlichen Herrschafts- und Gestaltungsansprüchen. Verbunden mit der Idee des "Vertrags" zwischen Regierung/Staat und Bürgern. Der Gesellschaftsvertrag Lockescher und Rousseauscher Herkunft war ein Modell für die Konstituierung und Legitimierung von Herrschaft, die ihren Gewaltcharakter verlieren sollte: »Aus der ›auctoritas‹ der Staatsgewalt sollten die Reste der ›violentia‹ getilgt werden.« (Habermas 1992, S. 637) Freilich wurde Gewalttätigkeit nicht »getilgt«, sondern verschoben, sublimiert und transformiert – z.B. von physischer Gewalttätigkeit in kapitalistische Interessen.

Auch der Rechtsstaat überführte staatliche »violentia« (den Einsatz physischer Gewalt zur Durchsetzung staatlicher Ordnung) in die legitime ehemännliche private Gewalttätigkeit. Er konservierte die überkommene patriarchale Regulierung des Geschlechterverhältnisses und verbleibt so innerhalb des staatlichen Gewaltkontinuums (vgl. Wilde 2001). Der moderne Rechtsstaat ließ durch die fiktive Trennung von öffentlich und privat und die daran anknüpfende spezifische Form des selektiven Schutzes der Privatheit (vgl. Wilde 2001, S. 50ff.) – in vielen Aspekten durchaus eine Errungenschaft der liberalen Moderne – die männlichen Gewaltoligopole bestehen. Die liberalen Vertragstheoretiker Locke und Rousseau formulierten nämlich einen »sexual contract«, nicht nur einen Gesellschafts-, sondern auch einen Geschlechter- oder "Sexualvertrag" (Pateman 1988, S. 92ff.): Der Gesellschaftsvertrag implizierte den durch Ehevertrag abgesicherten Herrschaftsanspruch des Mannes über Frau und Kinder und ist somit als ein Unterwerfungs- und mithin Gewaltvertrag konstruiert. Auch Hegels Familienkonstrukt führt diese Überlegungen fort und stellt die Ehe jenseits des Vertragsverhältnisses des Staates (vgl. Straube 2001, S. 205). Grundlage des Rechtsstaates war also die strikte, freilich fiktive Trennung zwischen Staat und Privatsphäre. Deshalb war das staatlichen Gewaltmonopols nur segmentär, d.h. nur in der Öffentlichkeit gültig. Die Privatheit der Ökonomie und der Familie, Voraussetzungen der bürgerlichen Gesellschaft, erlaubte auch im »zivilisierten« Rechtsstaat die Absicherung und Legitimierung patriarchaler »unzivilisierter« Gewalttätigkeit. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung ließen im Nahbereich der Familie sowohl **körperliche Gewalt** von stärkeren gegenüber schwächeren Familienmitgliedern wie auch **Verfügungsgewalt** über familiarisierte Personen bestehen und legten damit die Basis für die Fortschreibung von Geschlechterherrschaft und Geschlechtergewalt. Der Rechtsstaat, der den Schutz des Individuums vor dem Staat und seinen Organen verbürgen sollte, ist also patriarchal: Er bietet lediglich im öffentlichen Bereich Sicherheit und wurde zum Unsicherheitsfaktor für über die Familie vergesellschaftete Personen. Er schuf »staatsfreie« Zonen der Unsicherheit und Gewalt und ließ eine »Sicherheitslücke« in jenem Raum entstehen, aus dem er sich zurückzog und den er weiterhin privater (männlicher) Verfügung überließ: Der Schutz der Familie (ob durch Verfassung, durch gesetzliche Privilegierung oder durch die Macht von Polizei und Justiz) setzte die weiblichen Mitglieder ungeschützt männlicher Gewalt aus bzw. zwang sie in bevormundende Schutz-, Abhängigkeits- und mithin Verletzungsverhältnisse.

5. Geschlechtergewalt im Keynesianischen nationalen Wohlfahrtsstaat

Die geschlechtsspezifische Gewaltstruktur moderner Staatlichkeit, das nur lückenhaft durchgesetzte Gewaltmonopol des Macht- und des Rechtsstaats, das die Verfügungsgewalt des (Ehe-)Mannes über die (Ehe-)Frau bis hin zum Recht auf körperliche Gewalt legitimierte, wurde in den Arrangements des Wohlfahrtsstaats konserviert und "aufgehoben" sowie in strukturelle Gewalt, in die Beschneidung von Entwicklungsmöglichkeiten von (Ehe-)Frauen transformiert. Als "öffentliches Patriarchat" entzog der Sozialstaat teilweise den (ehe-)männlichen Oligopolen die Verfügungsgewalt über Frauen und ermöglichte Frauen eine eigenständige Lebensführung bzw. substituierte die private Herrschaft der Väter, ihre Versorgungsherrschaft, partiell durch die Herrschaft wohlfahrtsstaatlicher Institutionen (vgl. Pateman 1989).

Die strukturelle Gewaltförmigkeit sozialstaatlicher Regulierungen der kapitalistischen Ökonomie basiert auf spezifischen Formen der Privilegierung von Männern und der Benachteiligung von Frauen, sind doch Frauen keineswegs selbstverständlich in das wohlfahrtsstaatlich geschützte Segment der Erwerbsgesellschaft integriert. Vielmehr ist in die sozialstaatliche Regulierung die Trennung und Hierarchisierung von "Frauen-" und "Männerarbeit" und mithin die ökonomische Benachteiligung von Frauen, ihre Abhängigkeit und somit Verletzungsgefährdung eingelassen. Die unverteilende Gewalt des Sozialstaats institutionalisierte ungleiche Geschlechterregime und bildete eine neuartige Gewaltstruktur aus. In die modernen sozialstaatlichen Regulierungsmuster blieb nicht nur die hierarchisierte Zweigeschlechtlichkeit eingraviert, sondern der Wohlfahrtsstaat institutionalisierte geschlechtsspezifische "Gewalt durch Unterlassung" (Poirier 1993), nämlich durch soziale Vernachlässigung der Fürsorgearbeit. Fürsorgearbeit wurde familialisiert, dethematisiert und öffentlich vernachlässigt. "Abhängigkeit" als Condition Humaine wurde damit aber ver- und nicht anerkannt, lediglich die männlich institutionalisierte "Freiheit" zur Erwerbsarbeit erfuhr als menschliche Grundkonstellation staatliche Anerkennung und Regulierung. Sozialstaatlichkeit ermöglicht personale und physische Gewalt gegen Frauen aufgrund ihrer ökonomischen, aber auch kulturell konstruierten Ungleichheit, Abhängigkeit und Diskriminierung. Staatliche Institutionen und Gesetze selbst sind Gewaltverhältnisse, indem sie Frauen Sicherheit nicht im gleichen Maße garantieren wie Männern. Abhängigkeit und Fürsorglichkeit bilden den Boden von Verletzungsoffenheit. Frauen blieben schutzlos kapitalistischen Verwertungsbedingungen, aber nach wie vor auch den Bedürfnissen, Interessen und Launen der (Ehe-)Männer ausgesetzt. Der Wohlfahrtsstaat der Nachkriegsjahre zielte auf Massenkonsum *und* Vollbeschäftigung und trachtete aus diesem Grunde danach, Frauen sukzessive teil- bzw. zeitweise in die Erwerbssphäre zu integrieren. Deshalb kam es in den 1970er und 1980er Jahren zu neuen Arrangements zwischen Staat, Familie und Markt, die mehr Unabhängigkeit vom Familienernährer garantierten und partielle Geschlechtergleichstellung ermöglichten. Das männliche Familienernährermodell konnte so sukzessive durch eine am Individuum orientierte Sozialpolitik ersetzt werden (vgl. Ostner 1995: 8ff.). An der erwerbszentrierten Grundkonstruktion sozialstaatlicher Sicherheit änderte sich aber auch durch öffentliche Kindereinrichtungen und die sukzessive Anerkennung von Haus- und Kinderarbeit in Form von Erziehungsgeld oder Rentenansprüchen wenig. In Bezug auf Fürsorge- und Reproduktionsarbeit blieb der Sozialstaat grosso modo "Nachtwächterstaat", der nur eingreift, wenn die privaten Arbeits-, Lebens- und/oder Liebeszusammenhänge scheitern. Strukturelle Geschlechtergewalt blieb somit eine Strukturkomponente auch des Keynesianischen Wohlfahrtsstaates: Er hielt durch seine gesetzlichen Normierungen die Lücke zwischen dem Potenziellen – ökonomische Selbstständigkeit und soziale Sicherheit nicht trotz, sondern aufgrund von Fürsorgearbeit – und dem Aktuellen – geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, Armut und Abhängigkeit von Frauen – weit offen.

Sozialstaatliche Arrangements sind nicht nur deshalb gewaltförmig, weil sie die Lebenschancen von Frauen qua Geschlecht beschränken, sondern weil sie "Frausein" als ein Risiko konstruieren, das staatlich nicht sicherungsfähig erscheint. Auch diese "symbolische" Dimension ist Geschlechtergewalt, bildet doch diese Risikokonstruktion ein Aspekt der Verletzungsoffenheit von Frauen. Dem Sozialstaat ist also eine spezifische Subjektivierungsweise zueigen, d.h. er produziert Diskurse, die Menschen einordnen, die sie bestimmten Subjekt"sorten" zuweisen und sie mit bestimmten Handlungsfähigkeiten ausstatten. Während Mannsein zum Ausgangspunkt politischer Selbstbestimmung avancierte, bestimmten wohlfahrtsstaatliche Institutionen den sozialen und politischen Status von Frauen als sekundär – als abhängig und paternalistisch schützenswürdig. Frauen blieben Subjekte im Sinne von Unterworfenheit (vgl. Kulawik 1999: 309). Wohlfahrtsstaaten reproduzieren diese herrschaftsförmige Identitäten – abhängige Hausfrauen, unmoralische Prostituierte und rechtlose Migrantinnen – sowie die mit diesen Identitäten verbundenen "Sicherheitsrisiken" und mithin eine geschlechtsspezifische "Verletzungsoffenheit" (Popitz 1992: 44).

Unter Geschlechterperspektive ergibt sich somit ein Paradox: Geschlechterverhältnisse waren auch im modernen Rechtsstaat und umverteilenden Sozialstaat immer "parastaatliche" Verhältnisse, denn "nicht-staatliche Gruppen", Ehemänner nämlich, hatten "einen Teil der Souveränitätsrechte des Staates", das Recht zu physischer Gewalt und zu ökonomischer Verfügungsgewalt, an sich gezogen (zur Begrifflichkeit: von Trotha 2000: 269): Der "pater familias", modern: Familienvorstand, konnte Gewalt ausüben in Form von Normsetzung, Normdurchsetzung und Strafe. Parastaatlichkeit war also ein Phänomen maskulinistischer Staatlichkeit. Im Keynesianischen Wohlfahrtsstaat wurden die privaten Gewaltoligopole lediglich teilweise entmachtet. Gleichsam revolutionär für gewaltförmige Geschlechterverhältnisse sind jene Regulierungen, durch die der Staat sein physisches Gewaltmonopol in der Privatheit durchsetzt. Mit der Skandalisierung der physischen Männergewalt gegen Frauen kam es zu einer "Veröffentlichung" und zu einer öffentlichen Regulierung dieses direkten Gewaltverhältnisses.

6. Neoliberale Gewaltförmigkeit von Geschlechterverhältnissen

Der Keynesianische Wohlfahrtsstaat wird derzeit in, wie von Trotha (1995: 153) es nennt, eine "oligopolistisch-präventive Sicherheitsordnung" transformiert. Das staatliche Gewaltmonopol erodiert, eine Vielzahl von Gewaltoligopolen bzw. von "privaten Gewaltanwendungen" (Schlichte 2000: 167) tritt neben das Gewaltmonopol des Staates, ersetzen es teilweise in staatlichem Auftrag, gefährden es aber auch. "Parastaatlichkeit", der historische "Normalfall" "vielgestaltige(r) Formen des Rechts und der sozialen Kontrolle *jenseits des Staates*" (Trotha 2000: 263, 269; Hervorhebung im Original) kehrt zurück. Nun trete "an die Stelle der politischen Ordnung des Hobbes'schen Gesellschaftsvertrages eine gesellschaftliche Ordnung der vervielfältigten Hobbes'schen Verträge" (von Trotha 1995: 160). Die Privatisierung bzw. Kommodifizierung von Sicherheit durch kommerzielle Dienste (vgl. Schlichte 2000: 168), neue staatliche Kontrollformen, das Polizieren im Konzept der "Inneren Sicherheit", aber auch der Zwang zum individuellen Sicherheitsmanagement von Lebensrisiken deuten auf grundlegende Transformationen des physischen wie auch des verteilenden Gewalt- und Sicherheitsmonopol des Staates hin. Pierre Bourdieu und Michel Foucault haben in ihren Staatskonzepten (vgl. Sauer 2001) darauf hingewiesen, dass ein ganz zentraler Aspekt des neoliberalen Umbaus des Staates zum einen die Restrukturierung der symbolischen Gewalt (Bourdieu) ist, also die Neuformulierung von Staatsdiskursen und Staatsprojekten – z.B. vom Wohlfahrts- zum Sicherheitsstaat, vom Kontroll- zum Disziplinarstaat.

Zum anderen verändert wird der Modus staatlicher Steuerung bzw. staatlichen Regierens auf die Selbststeuerung der BürgerInnen umgestellt; Foucault nennt dies die Gouvernentalisierung des Staates. Foucault versteht unter Gouvernentalität jene Arrangements der Machtausübung, die ökonomisches Wissen um "common sense" und zur Grundlage jeglichen Handelns machen und die "als wesentliches technisches Instrument" die "Sicherheitsdispositive" nutzen (Foucault 2000: 64). Anders ausgedrückt: Staatsumbau und Selbststeuerung sind im Diskursfeld ökonomischer Orientierung und neuer Bedeutungsdimensionen von Sicherheit angesiedelt. Die Gouvernentalisierung des Staates bedeutet seine Auflösung in Opligolope der Verfügung, der Selbststeuerung und Technologie des Lebens. Der Zwang zur Selbsttechnologie, zum permanenten Selbstentwurf, die Entwertung vorausgegangener "Entwürfe" im Diskurs der Innovationsfähigkeit, Flexibilität und Mobilität produzieren Unsicherheit und Verunsicherung, damit aber auch Herrschaftsstrukturen und Abhängigkeiten. Letzteres wiederum kann sich zu Gewaltstrukturen entwickeln.

Freilich sind die Oligopolisierung staatlicher Gewalt und die "Privatisierung" der "Gewaltkontrolle" (Schlichte 2000: 168) nichts Neues, sondern als geschlechtsspezifisch institutionalisierte Gewaltförmigkeit historisch tradiert. Der Umbau westeuropäischer Sozialstaaten impliziert aber zweierlei – nicht nur den Abbau staatlicher Regulierungskompetenz, sondern auch eine Restrukturierung staatlicher Regierungstechnik. Ganz zentral für diese Reformierung des "Staatsvertrages" ist nicht nur der Umbau staatlicher Gewaltstrukturen, sondern die neue Definition von Sicherheit im Diskurs der Unsicherheit und Verunsicherung. Die neuen "Unsicherheitsregime", die im Zuge des Staatsumbaus entstehen, haben trotz der Pfadabhängigkeit von Geschlechtergewalt auch "neue" geschlechtsspezifische Gewaltsignaturen, die ich im folgenden in fünf Punkten darlegen möchte.

1. Die Staatstransformation besitzt die Dimension, die Joachim Hirsch als Wandel vom "Sicherheits- zum Wettbewerbsstaat" (Hirsch 1995) und Bob Jessop (1994) als Wandel vom Keynesianischen Wohlfahrtsstaat zum Schumpeterianischen Leistungsstaat bezeichnet: Der Staat baut systematisch soziale Sicherungssysteme ab und liefert die Menschen der Konkurrenz des kapitalistischen Marktes aus. Die neoliberale Restrukturierung schneidet den Sozialstaat auf ein residuales Modell von Wohlfahrt zurück. Ein radikaler Individualisierungsdiskurs delegitimiert kollektive Sicherungssysteme. Die Rolle von Marktkriterien bei der Garantie von sozialer Sicherheit steigt, private Vorsorge wird zum Muss und sozialstaatliche Leistungen werden zunehmend nicht mehr als Versicherungs-, sondern als vermögens- bzw. bedarfsabhängige Leistungen gewährt und an die Pflicht zur Annahme jeglicher Arbeit gebunden (workfare statt welfare). Die andere Seite der Medaille der Verheißungen neuer Freiheiten im Neoliberalismus sind Kontrollverfahren – z.B. Bedarfsprüfungen von Sozialleistungen, aber auch Zwangsmechanismen wie die Verpflichtung zur Arbeit in den Hartz-Gesetzen. Neue Formen der Kontrolle im sozialpolitischen Denken, neue Arten der Entindividualisierung bzw. (Re-)Familiarisierung von Personen, ihre Zurückverweisung in prekäre familiäre bzw. private Sicherungssysteme, bedeuten eine Einschränkung von "social citizenship" und die Zurücknahme von Selbstbestimmung: "Disempowerment", die Entmächtigung von Frauen ist aber im Horizont des hier erarbeiteten Gewaltbegriffs eine Form der Gewaltanwendung. Zwar unterscheiden sich die Formen neoliberaler Restrukturierungen je nach Wohlfahrtsstaatsregime, doch lässt sich bislang für *alle* Wohlfahrtsstaatsregime ein *geschlechtsspezifisches*, Frauen benachteiligendes Restrukturierungsmuster ausmachen.

Diane Sainsbury (1996) kommt zu dem Ergebnis, dass Frauen in allen Wohlfahrtsregimen durch den neoliberalen Politikumbau benachteiligt sind, weil er ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume – insbesondere verheirateter Frauen und Mütter – deutlich einschränkt. Subsidiarität und Privatisierung sozialer Risiken bedeuten eine Entvergesellschaftung von Fürsorgearbeiten. Die Kommodifizierung staatlicher Leistungen ist vielfach nichts anderes als ihre Dekommodifizierung als unbezahlte Frauenarbeit. Der "neue", neoliberale Gesellschaftsvertrag impliziert den "alten" Geschlechtervertrag unbezahlter Arbeit von Frauen, der durch sozialstaatliche Maßnahmen der 1970er und 1980er Jahre wenigstens partiell gerechter gestaltet worden war. Reproduktionsarbeit wie Erwerbsarbeit werden wieder zunehmend zum sozialen Risiko, weil staatliche Sicherungsleistungen wegfallen und Frauen erneut in persönliche Abhängigkeitsstrukturen geraten. Gerade persönliche Abhängigkeit aber ist eine potenzielle Gewaltstruktur. Die neoliberale Deregulierung, Entstaatlichung bzw. Privatisierung von sozialer Sicherheit lösen also staatlich institutionalisierte Gewaltverhältnisse nicht auf, sondern rekonfigurieren sie im Kontext eines marktradiaklen und wettbewerbszentrierten Diskurses. Die staatlichen Restrukturierungsprozesse lassen neue Formen unterlassener Sicherheit und mithin von Gewalt entstehen. Neoliberalismus ist ein Versuch, den maskulinistischen Wohlfahrtskompromiss zu "modernisieren" und sein Modell (männlicher) Erwerbsarbeit auf der Basis privater (weiblicher) Familienarbeit gleichzeitig zu re-etablieren. Dies macht die deutlich geschlechtsspezifische Textur sozialer Entsicherung aus.

Die aktuellen Tendenzen der Reprivatisierung des Schutzes vor den Risiken und Gefahren des kapitalistischen Arbeitsmarktes führen zu einer Neuauflage marktlich vermittelter staatlicher Gewaltverhältnisse unter geschlechtsspezifischen Vorzeichen. Im neuen "Modus des Regierens" werden "soziale Lagen und ihre Gefahren privatisiert". Gesellschaftliche Gefahren wie Erwerbslosigkeit werden zu individuellen Risiken umgedeutet und in die Hände der Individuen gelegt (Schlichte 2000: 169), die zur "Selbstregierung" gezwungen werden. Das Masterframe der permanenten Bewegung, Mobilität, Flexibilität und so genannter produktiver Unruhe als Lebensprinzip ist ein solch kontrollierendes Steuerungsmodul. Dies impliziert den Entwurf neuer bzw. die Wiederbelebung alter ordnungsstiftender und –bestimmender Geschlechterbilder, beispielsweise der inflexibleren und immobileren Frau. Die Strafe besteht in diesem neuen Sicherheitsmodus in "selbstverschuldeter" Exklusion aus dem Gemeinwesen.

2. Janine Brodie kennzeichnet die aktuelle Phase des Umbaus von Erwerbsgesellschaften und deren Geschlechterregime als Phase der "gleichzeitigen Erodierung und Intensivierung von Geschlecht". Einerseits werden "geschlechtslose und autonome Marktteilnehmer" angerufen, Frauen wie Männer. Die Lissabon-Vereinbarungen der EU zielen mit der Steigerung der Erwerbsquote von Frauen auf 60% auf die Auflösung des Familienernährermodells und die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt. Andererseits aber wird Care- bzw. Fürsorge- und Familien-Arbeit sowie Arbeit zur sozialen Reproduktion aus allen Überlegungen ausgeschlossen (Brodie 2004: 25): "Der angeblich geschlechtsunspezifische Individualismus auf dem Arbeitsmarkt findet keine Entsprechung im privaten Bereich, wo hinsichtlich der unbezahlten Pflegearbeit nach wie vor eine klare geschlechtsspezifische Arbeitsteilung herrscht." (Brodie 2004: 27) Frauen sind nämlich als "Unternehmerinnen ihre selbst", wie Katharina Pühl schreibt, weiterhin mehrfach überbelastet, da Reproduktionsarbeit in diesen Konzepten negiert bzw. desartikuliert und deshalb als unbezahlte Frauenarbeit in den Privatbereich der Familien und Lebensgemeinschaften zurückverlagert wird. In diesem Spannungsfeld kommt es zu einer Rekonfiguration geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung im Verdichtungsfeld von Klasse und Ethnizität.

Die Individuen und Familien werden gleichsam in die Freiheit von staatlicher Vorsorge entlassen, gleichzeitig werden sie aber für alle Risiken des Lebens (wieder) selbst verantwortlich gemacht. Darüber hinaus wird Arbeit prekariert und unsicherer, denn die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt erfolgt großen Teils als Teilzeitarbeiterinnen. Doch Teilzeit- bzw. geringfügige Beschäftigung und andere entstandardisierte und prekäre Arbeitsbedingungen ermöglichen kein eigenständiges Leben, sondern sind nach wie vor als "Zuarbeit" gestaltet, die ein weiteres Gehalt voraussetzen (Notz 2004: 33). Geringfügiges Einkommen, Abhängigkeit von einem Familieneinkommen und mehrfache Arbeitsbelastung machen Frauen nicht nur besonders "sozial verwundbar" (Castel 2000: 15) und erhöhen damit die strukturelle Gewaltförmigkeit, sondern auch wieder verletzungsoffener für physische Gewalt.

3. Erste Studien weisen nach, dass die Aushöhlung des sozialen Sicherungssystems das physische Gewaltmonopol des Staates in intimen Beziehungen erneut aushöhlt. Eine Untersuchung aus Kanada zeigt, dass der Abbau wohlfahrtsstaatlicher Sicherheit negative Effekte auf die Sicherheit in den häuslichen vier Wänden hat, dass sowohl Abhängigkeit von Frauen wieder größer wird und dass sie vielfach in gewaltsame Beziehungen zurückgetrieben, weil sie ihr (Über-)Leben und das ihrer Kinder aufgrund ihrer Arbeit alleine nicht sichern können (Morrow/Hankivsky/Varcoe 2004: 375). Auch Studien in den USA zeigen, dass Heirat wieder "zur bevorzugten Wahl für Frauen" werden soll (Brodie 2004: 29) – Heirat auch in patriarchale und gewaltförmige Verhältnisse hinein. Zudem haben beratende Einrichtungen aufgrund von Ressourcenkürzungen weniger Interventions- und Aufklärungschancen (Morrow/Hankivsky/Varcoe 2004). So scheint Michel Foucaults Prognose, dass der "gouvernementale Staat regiert, in dem er den BürgerInnen beibringt, sich und ihre Familien zu regieren" (Foucault 2000: 48f.) einen schlechten Geschlechterbeigeschmack zu bekommen: Das Regiment in der Familie wird wieder dem Familienoberhaupt übertragen. Der Sicherheitsstaat des Neoliberalismus vervielfacht und verteilt die Verantwortung für die Sicherheit der BürgerInnen wieder auf Personen, personalisiert damit aber Verfügungsgewalt und Macht (Lemons/Purtschert/Winter 2004:103).

4. An der Implementierung von Gesetzen gegen häusliche Gewalt wird eine weitere Dimension eines neuen Verständnisses von Sicherheit in neoliberalen Staatsverhältnissen deutlich. Gewaltschutzgesetze sind ambivalent, zeigen sie doch die Schwerpunktverschiebung staatlicher Gewaltvorsorge hin zum Polizeihandeln, zum Eingriff des Staates *ex post*, d.h. *nach* Gewalthandeln. Dies wird besonders deshalb problematisch, weil auf der Vorsorgeseite der Verhinderung von Gewalt- und Abhängigkeitsstrukturen im Gegenzug Ressourcen und Politiken beschränkt werden. Die Aufwertung polizeilicher Macht im Diskurs um häusliche Gewalt hat die Debatte um Gewalt gegen Frauen in den vergangenen Jahren hin zu einem "law-and-order-Diskurs" verschoben. Die Skandalisierung von Männergewalt gegen Frauen wird dann aber instrumentalisierbar für den kontrollierenden und disziplinierenden und sein Machtmonopol durchsetzenden Staat. Die Idee des Empowerments von Frauen gegen Gewaltstrukturen bleibt in diesem Diskurskontext auf der Strecke. Damit werden die Gewaltschutzgesetze Ausdruck des Wandels vom sichernden zum strafenden und disziplinierenden Staat (vgl. auch Wacquant 1997). Ein internationales Forschungsprojekt,² das die Vorstellungen und Bilder, die "frames" in Politikprozessen zu Gewaltschutzgesetzen in Europa analysierte, hat herausgearbeitet, dass Frauen in diesen Debatten als Opfer präsentiert werden, die staatlichen Schutz brauchen – aber eben Schutz in Form von polizeilichem Eingreifen und nicht Schutz im Sinne von sozialer Sicherung ihrer Arbeit – sowohl der Arbeit in der Familie wie jener im Erwerbsbereich.

Dies wird flankiert von einer weiteren Diskursumkehr, die ebenfalls in dieser Studie herausgearbeitet wurde – nämlich eine Redefinition des Begriffes von Gewalt im sozialen Nahbereich: Nicht mehr von Gewalt gegen Frauen, sondern von häuslicher Gewalt ist in Politikdokumenten die Rede. Als Gewaltopfer werden vornehmlich Kinder, alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen genannt. Geschlechtergewalt wird damit aber relativiert und die zugrunde liegenden Herrschaftsstrukturen zwischen Frauen und Männern als gesellschaftliches Problem negiert. 5. Wie die obigen Beispiele deutlich machen, ist die Praxis des Abbaus sozialstaatlicher Sicherung, die Zerstörung von Sicherheitssystemen des Keynesianischen Wohlfahrtsstaates von einem Diskurs und einer Praxis der "inneren Sicherheit" begleitet, d.h. einer Politik, die die Notwendigkeit des Schutzes vor gewalttätiger Bedrohung der "öffentlichen Sicherheit" betont. Anders gesagt: Innere Sicherheitsdiskurse korrespondieren mit "Entsicherung" im öffentlichen Bereich, mit der Deregulierung bzw. Re-Privatisierung sozialer Sicherung. Die Um- und Durchsetzung dieser neuen Sicherheitsidee braucht freilich die Folie der Unsicherheit und der Verunsicherung. Diese Verunsicherungsfolie wird einerseits durch die militaristische Metaphorik der sozialstaatlichen Zertrümmerung produziert, sie wird andererseits aber durch Bedrohungsszenarien hervorgerufen, für die die terroristischen Attentate des neuen Jahrhunderts das Paradigma abgeben. Die Gefahr und das Reden über "permanente Bedrohung durch 'Unfreiheit'" ist die "existentielle Voraussetzung" jener Freiheit, die der Neoliberalismus verspricht (Lemke 2004: 91). Thomas Lemke bezeichnet dies als "Dispositiv der Unsicherheit" (2004: 95) und im Anschluss an Massumi als eine "Technologien der Angst" (ebd.: 93). Lemons, Purtschert und Winter (2004) bezeichnen den Prozess der Umdeutung des Sicherheitsbegriffs von der sozialen Sicherheit hin zur inneren Sicherheit, begleitet und orchestriert durch einen Diskurs und eine Praxis der Verunsicherung als "Securitarismus". Securitarismus deutet Sicherheit nicht als Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen wie Arbeit, Gesundheit, Bildung oder Alterssicherung, sondern als militärisches Konzept von Schutz und Verteidigung (Lemons/Purtschert/Winter 2004: 102). Möller und Ehrhardt (2005) sprechen mit Blick auf äußere Sicherheitspolitik von der Legitimation von Gewalt durch den ständigen Verweis auf Sicherheit: "Anstatt zur Zivilisierung des Militärs zu führen, droht oftmals die Militarisierung ehemals ziviler Bereiche." (ebd.: 48) Sicherheit wird zu einem globalen Masterframe der die strukturelle Produktion von Unsicherheit nicht nur begleitet und diskursiv abfedern soll, sondern beteiligt ist an der Herstellung von Unsicherheit, Verunsicherung und Gewaltstrukturen. Auch hier wiederum gilt unter einer Geschlechterperspektiv, dass die Tatsache, dass der "Angststaat" die Kehrseite des Rechtsstaats ist (Foucault, zit. nach Lemke 2004: 92), für Frauen schon immer Realität gewesen ist. Denn weder Rechts- noch Sozialstaat haben für Frauen in gleichem Ausmaß wie für Männer Verunsicherung und Verängstigung im Angesicht von Gewalt minimiert. Und doch hat das neu-liberale Verunsicherungs- und Risikodispositiv auch frauenspezifische Dimensionen: Einerseits werden Frauen in diesen Diskursen wieder zunehmend als Opfer "geframt", und Schutz wird nicht als Empowerment, sondern als kontrollierend-polizeilicher Eingriff konzipiert. Andererseits geht mit der sozialen Entsicherung eine Schwächung des Sozialstaats und der Stärkung repressiver Staatsapparate nicht zuletzt die Umschichtung von "Sicherheits"budgets von der sozialen zu inneren Sicherheit einher. Und dies bedeutet weniger Geld für aktive Frauenpolitik. In diesen diskursiven Kontexten wird Gewalt darüber hinaus externalisiert, "veräußert": Debatten um Ehrenmorde und Zwangsverheiratung – ohne Zweifel Formen geschlechtsspezifischer Gewalt – vor allem "geanderte" Personen, nämlich "vormoderne" Männer als geschlechtergewalttätig.

Vor diesem dunklen Hintergrund soll dann die Gewaltförmigkeit "post-moderner" Gesellschaften verblasen. Einerseits kehrt – so zeigen hoffentlich die 5 Aspekte – im neoliberalen Diskurs und in der Praxis der "inneren Sicherheit" zwar die Souveränität des Gewaltstaates zurück, doch andererseits und gleichzeitig wird die Macht und Gewalt der Souveränität diffuser und disperser, sie wird nicht mehr nur im Staat konzentriert, sondern auf neue bzw. alte Oligopole in der Privatheit verteilt. Die Schwächung von demokratisch legitimierten Entscheidungsgremien, die transparent sein sollen wie Parlamente, ist kaum mehr als ein sicherlich bedeutsames Symptom – für die Diffusion von Macht, Autorität und Verfügungsgewalt – in mulilaterale Akteursnetze und verstreute Exekutiven, aber auch "private Sicherungssysteme" wie Ehe und Familie, die unkontrolliert zu Gewaltssystemen mutieren können. Das neue Dispositiv staatlicher Sicherung und Verunsicherung ist eine Mischung aus Disziplin und Kontrolle und unter Geschlechterperspektive eine Mischung aus unterschiedlichen Gewaltformen: der Duldung körperlicher Gewalt in privaten Beziehungen, der Disziplinierung durch Überlastung mit Arbeit und Überleben, der strukturellen Gewalt ebenso wie symbolischer Gewalt. Dieses Dispositiv ist die Produktionsbedingung für Verletzungsoffenheit – für Unsicherheit, Abhängigkeit und Disempowerment von Frauen, aber auch für Verletzungsgelegenheitsstrukturen.

Literatur

Baumann, Zygmunt (1995): *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Frankfurt/M.

Bennholdt-Thomsen, Veronika (1985): *Zivilisation, moderner Staat und Gewalt. Eine feministische Kritik an Norbert Elias' Zivilisationstheorie*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, 8. Jg., H. 13: "Unser Staat?", S. 23-35

Bourdieu, Pierre (1985): *Sozialer Raum und "Klassen". Leçon sur la Leçon. Zwei Vorlesungen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp

Brodie, Janine 2004: *Die Re-Formierung des Geschlechterverhältnisses. Neoliberalismus und die Regulierung des Sozialen*, in: *Widerspruch*, H. 46, S. 19-32

Castel, Robert 2000: *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, Konstanz:

Faulseit, Andrea/Müller, Karin/Ohms, Constance/Soine, Stefanie (2001): *Anregungen zur Entwicklung eines lesbisch-feministischen Gewaltbegriffs als Grundlage für politisches Handeln*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, 24. Jg., H. 56/57: *Gewalt*, S. 13-30

Foucault, Michel 2000: *Die "Gouvernementalität"*, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 41-67

Galtung, Johan (1981): *Gewalt, Frieden und Friedensforschung*, in: Ders.: *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 7-36

Gerstenberger, Heide (1990): *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*, Münster: Westfälisches Dampfboot

Hagemann-White, Carol (1989): *Gewalt gegen Frauen*, in: Bundeskriminalamt (Hg.): *Symposium: Polizei und Gewalt*, Wiesbaden, S. 127-138

Hagemann-White, Carol 2002: *Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht*, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 124-149

Hirsch, Joachim (1995): *Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus*, Berlin/Amsterdam: Edition ID-Archiv

Imbusch, Peter 2002: *Der Gewaltbegriff*, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 26-57
Jessop, Bob 1994

Kavemann, Barbara (2000): Gemeinsam gegen Gewalt – Neue Impulse und Perspektiven, in: Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Hg.): Gemeinsam gegen Gewalt – Neue Impulse für die Zusammenarbeit, Frankfurt/M., S. 9-26
Kulawik, Teresa (1999): Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Schweden und Deutschland 1870- 1912, Frankfurt/M./New York: Campus
Lemke, Thomas 2004; Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus, in: Widerspruch, H. 46, S. 89-98

Lemons, Katherine/Purtschert, Patricia/Winter, Yves 2004: Securitarismus in den USA. Zur Gouvernamentalität der Sicherheit, in: Widerspruch, H. 46, S. 99-108

Meyer, Jörg et al. 2005: Einleitung: Gewalt – welche Gewalt? Zur Aktualität eines unscharfen Begriffs, in: Diess. (Hg.): Diskurse der Gewalt – Gewalt der Diskurse, Frankfurt/M. et al.: Peter Lang, S. 9-18

Miller, Max/Soeffner, Hans-Georg (Hg.) (1996): Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M.: Suhrkamp

Möller, Frank/Ehrhardt, Hendrik 2005: Sicherheit als Sprechakt. Legitimation von Gewalt durch die Artikulation von Sicherheit, in: Meyer, Jörg et al. (Hg.): Diskurse der Gewalt – Gewalt der Diskurse, Frankfurt/M. et al.: Peter Lang, S. 47-58

Morrow, Marina/Hankivsky, Olena/Varcoe, Colleen 2004: Women and Violence: the effects of dismantling the welfare state, in: Critical Social Policy, Vol. 24, H. 3, S. 358-384

Narr, Wolf-Dieter (1974): Gewalt und Legitimität, in: Rammstedt, Otthein (Hg.): Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 9-58

Notz, Gisela 2004: Mehr Familienernährer, Zuverdienerinnen und Dienstmädchen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Arbeitsmarktreform, in: Widerspruch, H. 46, S. 33-42

Ostner, Ilona (1995): Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 36-37, S. 3-12

Pateman, Carole (1989): The Patriarchal Welfare State, in: Dies.: The Disorder of Women. Democracy, Feminism and Political Theory, Stanford: Stanford University Press, S. 179-209

Poirier, Jaen (1993): Une nouvelle forme de violence institutionnelle: la violence par préterition, in: Le Roy, Etienne/von Trotha, Trutz (Hg.): La violence et l'état. Formes et évolution d'un monopole, Paris: Editions L'Harmattan, S. 183-198

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht, Tübingen: Mohr

Pross, Harry (1981): Zwänge. Essay über symbolische Gewalt, Berlin/West: Karin Kramer Verlag

Roy, Klaus-Bernhard 2005: "Strukturelle Gewalt. Zur Aktualität einer politikwissenschaftlichen Fragestellung, in: Meyer, Jörg et al. (Hg.): Diskurse der Gewalt – Gewalt der Diskurse, Frankfurt/M. et al.: Peter Lang, S. 141-15

Rumpf, Mechthild (1995): Staatsgewalt, Nationalismus und Krieg. Ihre Bedeutung für das Geschlechterverhältnis, in: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, Frankfurt/M./New York: Campus, S. 223-254

Sainsbury, Diane (1996): Gender, equality, and welfare states, Cambridge: Cambridge University Press

Sauer, Birgit 200: Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt/M./New York: Campus

Sauer, Birgit 2002: Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatliche Institutionalisierungen, in: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt/M./New York: Campus, S. 81-106

Schlichte, Klaus (2000): Editorial: Wer kontrolliert die Gewalt?, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, H. 2, S. 161-172

Sennet, Richard 2005: Die Kultur des neuen Kapitalismus, Berlin: Berlin Verlag

Sofsky, Wolfgang (1996): Traktat über die Gewalt, Frankfurt/M.: Fischer

Soine, Stefanie 2004: Das heterosexistische Geschlechterdispositiv als Produktionsrahmen für die Gewalt gegen lesbische Frauen, in: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt/M./New York: Campus, S. 135-160

Trotha, Trutz von (1995): Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols, in: Nedelmann, Birgitta (Hg.): Politische Institutionen im Wandel. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Nr. 35, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 129-166

Trotha, Trutz von (2000): Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, H. 2, S. 253-279

Wacquant, Loic J.D. (1997): Vom wohlthätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 25. Jg., H. 1, S. 50-66

Wölte, Sonja 2002: Von Lokal nach International und zurück: Gewalkt gegen Frauen und internationale Frauenmensenrechtspolitik, in: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt/M./New York: Campus, S. 221-247